

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Stadtgemeinde

Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 04.06.2025

GZ.: 131-9-013-2025/2/ad
Gegenstand: UMBAU ACR 5, Remus. Zubau einer aufgeständerten Terrasse und eines teilüberdachten Balkons, Schließen eines Fensters im OG, Ergänzen einer Terrassentür im EG, Errichtung von zwei PKW Stellplätzen unter dem Gebäude, geringfügige Geländeänderung neue Raumaufteilung im OG mit neuem Badezimmer. - **Preunegg 71**
Göran und Michael Remus Grundstücksgesellschaft OG, Preunegg 71-83, 8973 Preunegg

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.01.2025 hat Göran und Michael Remus Grundstücksgesellschaft OG, Preunegg 71-83, 8973 Preunegg, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "UMBAU ACR 5, Remus. Zubau einer aufgeständerten Terrasse und eines teilüberdachten Balkons, Schließen eines Fensters im OG, Ergänzen einer Terrassentür im EG, Errichtung von zwei PKW Stellplätzen unter dem Gebäude, geringfügige Geländeänderung neue Raumaufteilung im OG mit neuem Badezimmer." auf dem Grundstück Nr.: **369/3**, KG: **Preunegg**, EZ: **246**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

18.06.2025,

mit dem Zusammentritt **um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Preunegg 83**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker

